

Allgemeine Gebührensatzung der Gemeinde Großbeeren

Aufgrund der §§ 5, 2 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) sowie des § 10 Abs. 1 und 3 des Akteneinsichts- und Informationsgesetzes (AIG) vom 10. März 1998 (GVBl. I S. 46) hat die Gemeindevertretung Großbeeren am 13.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

In Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben:

1. für besondere Verwaltungsleistungen, die vom Gebührenpflichtigen beantragt worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen,
2. für zurückweisende Widerspruchsbescheide und
3. für die Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen.

§ 2 Bemessung der Gebührensätze

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif, der als Anlage wirkender Bestandteil dieser Satzung ist, zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifes erhoben.
- (2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren ist der mit der Vorbereitung der besonderen Verwaltungsleistung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung des Gegenstandes angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Die Höhe der Gebühren darf nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Wert der Verwaltungsleistung für den Gebührenpflichtigen stehen (sogenanntes Äquivalenzprinzip).
- (4) Wird eine beantragte Leistung vom Antragsteller zurückgenommen, bevor mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird eine beantragte Leistung vom Antragsteller zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, so sind 10 % bis 75 % der bei der Ausführung der Leistung fälligen Gebühr zu erheben.
- (6) Im Einzelfall kann von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden, wenn der Gesamtbetrag des Gebührenbescheides niedriger als 2,00 € ist und damit die Kosten der Gebühreneinziehung außer Verhältnis zum Betrag stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles die Gebührenerhebung geboten ist.
- (7) Für Widerspruchsbescheide werden nur dann Gebühren erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 3 Gebührenfreiheit

- (1) Von den Verwaltungsleistungen nach § 1 Nr. 1 sind gebührenfrei:
1. Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiter oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Arbeitsverhältnis beziehen;
 2. Handlungen im Rahmen der Amtshilfe und bei Dienstaufsichtsbeschwerden;
 3. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte;
 4. Geschäfte und Verhandlungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB, Teil X, § 64);
 5. Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen;
 6. Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen
- (2) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag im Einzelfall Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung gewährt werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeindeverwaltung Großbeeren, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist in den Fällen des § 1 Nr. 1 und 2 der Antragsteller sowie derjenigen, in deren Interesse die Handlung vorgenommen werden wird, in den Fällen des § 1 Nr. 3 der Benutzer der Einrichtung und der Anlage.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6 Gebührengläubiger

Gebührengläubiger ist die Gemeinde Großbeeren.

§ 7 Auslagen

- (1) Für Verwaltungsleistungen nach § 1 Nr. 1 sind bare Auslagen, die bei der Vornahme oder Vorbereitung einer Amtshandlung entstehen, zu erstatten. Das gilt auch dann, wenn für die Handlung selbst keine Gebühr zu entrichten ist.
- (2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:
1. im Einzelfall Telefax- und Fernsprechgebühren;
 2. Zustellkosten, soweit sie tatsächlich angefallen sind;
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachung mit Ausnahme der hierbei erwachsenen Postgebühren;

4. Zeugen- und Sachverständigengebühren, die bei entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlen sind;
5. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen im Sinne des Bundesreisekostengesetzes und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen;
6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen mit Ausnahme der hierbei erwachsenen Postgebühren.

(3) Die §§ 3, 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Großbeeren, den 13.12.2001

Röder
Bürgermeisterin
m.d.W.d.G.b.

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Die Bekanntmachung der Allgemeinen Gebührensatzung der Gemeinde Großbeeren, beschlossen am 13.12.2001, durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Großbeeren „Rund um den Turm“ wird hiermit angeordnet.

Großbeeren, den 14.12.2001

Röder
Bürgermeisterin
m.d.W.d.G.b.

Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung der Gemeinde Großbeeren

Nr.	Gegenstand	Einheit	Gebühr
1.	Beglaubigungen, Bescheinigungen		
1.1.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	je Beglaubigung	1,00 €
1.2.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen usw.	je Seite	2,50 €
1.3.	Sonstige Bescheinigungen	je	5,00 €
2.	Abdrucke, Ablichtungen, Vervielfältigungen		
2.1.	Ablichtungen/Vervielfältigungen DIN Format A4/ A5 sw	je Seite	0,10 €
2.2.	Ablichtungen/Vervielfältigungen DIN Format A3sw	je Seite	0,25 €
2.3.	Druckarbeiten sw	je Seite	0,05 €
3.	Akteneinsicht		
3.1.	Akteneinsicht, soweit sie nicht öffentlich ausgelegt sind, und wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern erhoben werden	je angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	8,00 €
3.2.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, schriftliche Auskünfte nicht einfacher Art, Stellungnahmen, Berichte	je angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	8,00 €
4.	Widerspruchsbescheide		
4.1.	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche - wenn und soweit sie zurückgewiesen werden.	von mindestens bis höchstens	10,00 € 50,00 €
5.	Benutzung von Räumen		
5.1.	Eintrittsgelder Gedenkturm ermäßigt, mit Ausweis	je Erwachsener	2,00 €
		je Kind 6-14 Jahre	1,00 €
		Schüler Studenten	1,00 €